

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zu dem Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsab- kommen vom 15. Januar 2009 zwischen der Europäischen Union¹ und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentral- afrika andererseits

A. Problem und Ziel

Das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union² und ihren Mitgliedstaaten andererseits (BGBl. 2002 II S. 325, 327), das zuletzt durch das Abkommen vom 22. Juni 2010 (BGBl. 2014 II S. 1071, 1072) geändert worden ist (im Folgenden: Cotonou-Abkommen), sah vor, zwischen der Europäischen Union (EU) und den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden: AKP-Staaten) neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden: WPA) in Kraft zu setzen.

Das Cotonou-Abkommen hatte zum Ziel, den zuvor unter dem Vierten AKP-EWG-Abkommen unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé (BGBl. 1991 II S. 2, 3), das zuletzt durch das Abkommen vom 4. November 1995 (BGBl. 1997 II S. 1614 ff.) geändert worden ist (im Folgenden: Lomé IV-Abkommen), für AKP-Staaten einseitig geltenden zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt durch reziproke Handelspräferenzen zu ersetzen und den Marktzugang somit auf eine mit den Vorgaben der Welt handelsorganisation (WTO) konforme Basis zu stellen. Unter einer von der WTO gewährten Ausnahmeregelung galten die Bestimmungen des ausgelaufenen Lomé IV-Abkommens noch bis zum 31. Dezember 2007. Das zum 31. Dezember 2023 ausgelaufene Cotonou-Abkommen wurde durch das Partnerschaftsabkommen vom 15. November 2023 zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023 - im Folgenden: Samoa-Abkommen), abgelöst. Seit dem 1. Januar 2024 werden die in die Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Samoa-Abkommens vorläufig angewandt.

Ein umfassendes regionales WPA zwischen der EU und allen Staaten Zentralafrikas, einschließlich Kameruns, konnte bis zum Auslaufen der genannten

¹ In dem im Jahr 2009 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

² In dem im Jahr 2000 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

Ausnahmeregelung zum 31. Dezember 2007 nicht abgeschlossen werden. Damit drohte der bis dahin aufgrund der Ausnahmeregelung gewährte zoll- und quotenfreie Zugang zum EU-Markt im Rahmen einseitiger EU-Handelspräferenzen wegzufallen. Kamerun wäre als Staat mit unterem mittlerem Einkommensniveau auf das allgemeine Zollpräferenzsystem zurückgefallen, wodurch für einige (sensible) Produktgruppen wieder EU-Zölle bestanden hätten. Das wäre problematisch gewesen, denn die EU war und ist der wichtigste Handelspartner Kameruns (im Jahr 2022: 56,3 Prozent Exporte in die EU, 22,4 Prozent Importe aus der EU). Die meisten anderen zentralafrikanischen Länder haben hingegen als Least Developed Countries (LDCs) über die Everything but Arms-Regelung (EBA) der EU weiterhin vollständig freien Zugang zum EU-Markt.

Ziel des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Januar 2009 zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika (Kamerun) andererseits (ABl. L 2009/0228, 28.02.2009) (im Folgenden: Zentralafrika-WPA) ist es, Kameruns zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt zu erhalten und die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kamerun durch Liberalisierungen auf Seiten Kameruns auf eine WTO-konforme Basis zu stellen, sowie die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

Das Zentralafrika-WPA ist ein sog. gemischter Vertrag. Die in mitgliedstaatlicher Kompetenz verbleibenden Regelungsbereiche lösen innerstaatlich das Erfordernis eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) aus.

B. Lösung

Im Jahr 2007 wurden die Verhandlungen über das Zentralafrika-WPA zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und Kamerun auf der anderen Seite erfolgreich abgeschlossen. Am 15. Januar 2009 wurde das Zentralafrika-WPA unterzeichnet, am 13. Juni 2013 vom Europäischen Parlament genehmigt und am 25. Juli 2014 vom Parlament von Kamerun ratifiziert. Durch das Zentralafrika-WPA werden die Handelsbeziehungen zwischen Kamerun und der EU nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte zum 31. Dezember 2007 WTO-konform. Hierdurch soll der präferenzielle Marktzugang unter Einhaltung der neuen Vorgaben der WTO erhalten, Handelshemmnisse schrittweise abgebaut und die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit gestärkt werden.

Das Zentralafrika-WPA soll eine Übergangslösung darstellen, bis ein umfassendes regionales WPA mit zentralafrikanischen Staaten, welches festgelegte weitere Themenbereiche umfasst, in Kraft tritt und das Zentralafrika-WPA ersetzt. Das Zentralafrika-WPA steht für den Beitritt weiterer zentralafrikanischer Staaten offen. Die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Zentralafrika-WPA werden seit dem 4. August 2014 vorläufig angewandt. Kamerun kann seit diesem Zeitpunkt dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU exportieren. Kamerun wird bis zum Jahr 2029 schrittweise ca. 80 Prozent der Zolllinien für Importe aus der EU liberalisieren und setzt den Zollabbau seit dem Jahr 2016 phasenweise um.

Nach Artikel 98 Absatz 2 des Abkommens tritt das Zentralafrika-WPA erst nach seiner Ratifizierung durch sämtliche Vertragsparteien vollständig in Kraft. Es wurde bereits durch Kamerun und 19 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert.

Durch dieses Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen und die im Rahmen des Zentralafrika-WPA eingerichteten Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund entstehen voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Zentralafrika-WPA ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen. Binnen 15 Jahren ab Anwendung werden rund 80 Prozent der EU-Exporte nach Kamerun – als derzeit einzigem Unterzeichnerstaat Zentralafrikas – zollfrei sein.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Abkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz

zu dem Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Januar 2009 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 22. Januar 2009 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Januar 2009 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 98 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit seine Regelungen im Bereich mitgliedstaatlicher Kompetenz liegen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Einer Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz bedarf es nicht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen nach seinem Artikel 98 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei.

Schlussbemerkung

Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kamerun. Gleichzeitig dient es einer nachhaltigen Entwicklung und der Integration Kameruns in die Weltwirtschaft. Entsprechendes würde für weitere zentralafrikanische Staaten gelten, sofern sie dem Übergangsabkommen zu einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder einem neuen regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen beitreten würden.

Es wird eine asymmetrische Handelsliberalisierung festgeschrieben. Die von Kamerun vorgenommene Marktöffnung ist dabei weniger weitgehend als die der EU. Zudem werden eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie ein verstärkter politischer Dialog vereinbart.

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen. Es entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Denkschrift

A. Allgemeines

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden: WPA) sind besonders entwicklungsorientierte Handelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden: AKP-Staaten). Den vertraglichen Rahmen der WPA bilden das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union¹ und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden: Cotonou-Abkommen), sowie dessen Nachfolgeabkommen, das Partnerschaftsabkommen vom 15. November 2023 zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden: Samoa-Abkommen). Nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung (WTO-Waiver) für die bevorzugte Behandlung der Ausfuhren der AKP-Staaten in die EU durch die EU zum 31. Dezember 2007, musste der Handel zwischen der EU und den AKP-Staaten auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Das Cotonou-Abkommen sah daher vor, dass der Handel zwischen der EU und den AKP-Staaten spätestens ab dem Jahr 2008 durch regionale WPA neu zu fassen war.

Die (ehemalige) Europäische Gemeinschaft (EG) verabschiedete daher im Juni 2002 Mandate für die Aufnahme von Verhandlungen mit sechs Regionalgruppen der AKP-Staaten (im Nachfolgenden: WPA-Verhandlungsgruppen) über den Abschluss von umfassenden regionalen WPA. Nur mit einer dieser WPA-Verhandlungsgruppe, der Region Karibik (CARIFORUM), konnte vor dem 31. Dezember 2007 ein WPA ausgehandelt werden. Die Abkommen mit den WPA-Verhandlungsgruppen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas und des östlichen und südlichen Afrikas wurden mit erheblicher zeitlicher Verzögerung geschlossen. Was die anderen vier regionalen WPA-Verhandlungsgruppen (West-, Zentral-, Ostafrika sowie Pazifik) betrifft, so konnten die Abkommen nur mit einzelnen oder einigen Staaten in den jeweiligen Regionen geschlossen werden.

Das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Januar 2009 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits – für die Zwecke dieses Abkommens bestehend aus: der Republik Kamerun (Kamerun) – (im Folgenden: Zentralafrika-WPA), wurde im Januar 2009 von Kamerun und den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet, im Juni 2013 durch das Europäische Parlament bestätigt und im Juli 2014 von Kamerun ratifiziert. Es wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewendet. Wirksame Liberalisierungen wurden erstmals im Jahr 2016 umgesetzt. Die siebte Sitzung des WPA-Ausschusses des Zentralafrika-WPA (im Nachfolgenden: WPA-Ausschuss) fand im Juli 2023 in Jaunde statt, um die Umsetzung des Abkommens zu überwachen. Das Zentralafrika-WPA kann erst nach Ratifikation durch alle Vertragsparteien rechtlich

vollständig in Kraft treten. Bisher haben Kamerun und 19 EU-Mitgliedstaaten das Zentralafrika-WPA ratifiziert.

Das Zentralafrika-WPA dient dazu, den vor dem Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung bestehenden, zollfreien Zugang zum europäischen Markt für Kamerun aufrechtzuerhalten. Ohne das Zentralafrika-WPA wäre Kamerun mit Auslaufen des WTO-Waivers ab dem 1. Januar 2008 auf das Allgemeine Zollpräferenzsystem (APS) der EU zurückgefallen, wodurch für einige (sensible) Produktgruppen wieder EU-Zölle bestanden hätten. Die meisten anderen zentralafrikanischen Länder haben hingegen als Least Developed Countries über die Everything but Arms-Regelung der EU weiterhin vollständig freien Zugang zum EU-Markt. Ein Abschluss der Verhandlungen über ein umfassendes WPA mit der Region Zentralafrika war und ist aus diesen Gründen nicht absehbar. Da Kamerun an einem WTO-konformen, präferenziellen Zugang zum EU-Markt interessiert war, wurde das vorliegende Zentralafrika-WPA als Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten eines regionalen WPA abgeschlossen.

Als besonders entwicklungsorientiertes Handelsabkommen ist das Zentralafrika-WPA asymmetrisch ausgestaltet. Demnach ist vorgesehen, dass die EU alle Ausfuhren Kameruns in die EU mit Beginn der Anwendung zollfrei stellt (für die in Anhang II des Zentralafrika-WPA genannten Waren gelten Übergangsfristen). Die Handelsliberalisierungen auf Seiten Kameruns fallen zum einen weniger weitreichend aus und erfolgen zum anderen stufenweise über einen Zeitraum von 15 Jahren (beginnend mit der Ratifizierung durch Kamerun im Jahr 2014) bis 2029. Das Abkommen löst damit die einseitigen Handelspräferenzen von Seiten der EU durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ab. Gleichzeitig wird Kamerun durch die asymmetrische Ausgestaltung die Möglichkeit eröffnet, große Teile seiner Volkswirtschaft, insbesondere sensible Produkte – vor allem aus dem Agrarsektor – von der Liberalisierung auszunehmen. Bei den anderen Produktgruppen bieten angemessene Übergangsfristen Gelegenheit, sich auf die Änderungen einzustellen. Das Zentralafrika-WPA fungiert als Instrument zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit zur Bekämpfung von Armut. Somit leistet es einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030). Zudem soll es einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit in Lieferketten leisten. Es dient der Sicherung essenzieller kamerunischer Interessen, da die EU der wichtigste Handelspartner für Kamerun ist. 22,4 Prozent der Importe Kameruns kamen 2022 aus der EU und 56,3 Prozent seiner Exporte gingen in die EU.

Neben Handelsregelungen enthält das Zentralafrika-WPA Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Unterstützung in Handels- und Nachhaltigkeitsfragen sowie bei der regionalen Integration. Das Abkommen hat einen Interimscharakter, da langfristig weiterhin ein umfassendes Abkommen mit zusätzlichen thematischen Kapiteln und unter Beteiligung weiterer zentralafrikanischer Staaten angestrebt wird. Es regt Nachverhandlungen für die Bereiche Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr, Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr, Wettbewerbsfragen,

geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen, nachhaltige Entwicklung und den Schutz personenbezogener Daten an.

B. Inhalt des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens

Präambel

Die Präambel nimmt Bezug auf das Cotonou-Abkommen. Sie verdeutlicht das Bestreben der Vertragsparteien durch das Zentralafrika-WPA die ordnungspolitischen Beziehungen sowie ihre Handels- und Investitionsbeziehungen zu stärken, neue Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung zu schaffen und die Integration der zentralafrikanischen Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern. Dabei soll die Liberalisierung des Warenhandels, der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Vertragsstaaten auf der regionalen Integration der Staaten Zentralafrikas beruhen und ihre politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten Berücksichtigung finden. Die Vertragsparteien bekräftigen, ihre nationalen Gesetze und sonstige Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Sicherheit nicht zu lockern und ein Abkommen zu schaffen, das den Anforderungen der im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen genügt.

Titel I – Ziele (Artikel 1 bis 3)

Das Zentralafrika-WPA soll Ausgangspunkt und Grundlage für die Aushandlung eines umfassenden WPA bilden und eine Handelspartnerschaft mit folgenden Zielen aufbauen: Eindämmung und schließlich Beseitigung der Armut; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft Zentralafrikas und der regionalen Integration; beständiges Wachstum, wirtschaftliche Zusammenarbeit und verantwortungsvolle Staatsführung; schrittweise Integration in die Weltwirtschaft im Einklang mit den politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten Zentralafrikas sowie die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit; Schaffung eines wirksamen, berechenbaren und transparenten regionalen Regelungsrahmens für Handel und Investitionen zur Steigerung der Angebotskapazität bei Waren und Dienstleistungen; Verbesserung der Handels- und Wirtschaftsbeziehung der Vertragsparteien im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen; Entwicklung der Privatwirtschaft und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Titel II – Entwicklungspartnerschaft (Artikel 4 bis 12)

Dieser Titel umfasst die Rahmenbedingungen einer Entwicklungspartnerschaft, die darauf gerichtet ist, die Leistungsfähigkeit und die Modernisierung der Volkswirtschaften Zentralafrikas auszubauen. Die Vertragsparteien bekräftigen sich in ihrem Willen, die Wettbewerbsfähigkeit der von dem Abkommen betroffenen Produktionszweige Zentralafrikas zu steigern. Vorrangig sollen daher die folgenden Bereiche gefördert werden: Entwicklung der regionalen Basisinfrastruktur; Landwirtschaft und Ernährungssicherung; Industrie, Diversifizierung und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft; Vertiefung der regionalen Integration und Verbesserung des Geschäftsklimas.

Die Zusammenarbeit und Unterstützung erfolgen in finanzieller und nicht-finanzieller Form. So werden neben der Zusammenarbeit in der Entwicklungsfinanzierung und der Finanzierung der Partnerschaft, ordnungspolitische Rahmenbedingungen festgelegt, eine Zusammenarbeit bei der Steueranpassung und in internationalen Gremien sowie eine Unterstützung bei der Durchführung der handelsbezogenen Bestimmungen des Abkommens geregelt.

Die Mitgliedstaaten der EU verpflichten sich gemeinsam, im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungspolitik und ihren entwicklungspolitischen Instrumenten einschließlich der Handelshilfe, Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und zur Durchführung dieses Abkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und Komplementarität der Hilfe zu unterstützen.

Da die Abschaffung oder Senkung der Zölle Auswirkungen auf den Haushalt der jeweiligen zentralafrikanischen Staaten hat, sollen steuerliche Anpassungsmaßnahmen (Steuerreform) getroffen werden, damit auf längere Sicht wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Dafür will die EU mit Kamerun Dialoge aufnehmen sowie technische und finanzielle Hilfsmaßnahmen durchführen.

Titel III – Regelung für den Warenhandel

Kapitel 1 – Zölle und nichttarifäre Maßnahmen (Artikel 13 bis 28)

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen zur Erhebung von Zöllen und Abgaben auf Waren mit Ursprung in Kamerun bzw. der EU. Alle Importe aus Kamerun können seit dem 1. Januar 2008 (für vereinzelte Produkte nach Anhang II gelten Übergangsfristen) dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU eingeführt werden. Im Gegenzug liberalisiert Kamerun innerhalb von 15 Jahren schrittweise 80 Prozent der Zolllinien für Importe aus der EU (beginnend 2014 mit der Ratifizierung durch Kamerun). Kamerun setzt den Zollabbau seit August 2016 phasenweise um. Sensible Produkte bleiben dabei dauerhaft geschützt. Dies betrifft unter anderem verschiedene Fleischprodukte, Milchprodukte, alkoholische Getränke, Mehl, bestimmte Gemüsesorten, Holzprodukte sowie Altkleidung und -textilien.

Es dürfen auf Waren nur einmal Zölle erhoben werden. Nur für den Handel mit Waren, die der Liberalisierung unterliegen, werden nach Inkrafttreten des Zentralafrika-WPA weder neue Zölle eingeführt noch die bereits angewandten erhöht. Kamerun kann von diesen Bestimmungen unter bestimmten Bedingungen temporär abweichen, insbesondere bei Schwierigkeiten mit den öffentlichen Finanzen oder aus Gründen des Umweltschutzes. Zur Ernährungssicherung (Versorgung mit oder Zugang zu Lebensmitteln) kann Kamerun bei tatsächlichen oder wahrscheinlichen erheblichen Schwierigkeiten bilaterale Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 31 ergreifen.

In Bezug auf Zölle sowie Gebühren und Abgaben dehnt die EU eine günstigere Behandlung, die aufgrund eines zeitlich späteren Abkommens über die wirtschaftliche

Integration einer dritten Partei gewährt wird, auch auf Kamerun aus. Entsprechendes gilt im Grundsatz für ein Abkommen über die wirtschaftliche Integration der Vertragspartei Zentralafrika mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock. Konsultationen sind in bestimmten Fällen vorgesehen.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie -beschränkungen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen, werden bei Inkrafttreten des Abkommens beseitigt und keine neuen entsprechenden Maßnahmen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind Zölle, Steuern und sonstige Abgaben. In Bezug auf interne Steuern und Regulierungen soll keine Ungleichbehandlung der Waren mit Ursprung aus der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber inländischen Waren erfolgen.

Es wird festgelegt, dass keine Subventionen für Agrarerzeugnisse, die an die Ausfuhrleistung geknüpft sind, neu eingeführt oder erhöht werden. Die EU-Vertragspartei baut alle Subventionen für die Ausfuhr von Waren gemäß Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft ab, für die Kamerun sich zur Beseitigung der Zölle verpflichtet hat.

Die Parteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug bei Zollfragen und vereinbaren eine Zusammenarbeit zur Stärkung institutioneller Strukturen. Hat eine Vertragspartei eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, kann sie nach Befassung des WPA-Ausschusses die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen, wenn bei Fortsetzung der Präferenzbehandlung erhebliche finanzielle Nachteile eintreten oder drohen.

Kapitel 2 – Handelspolitische Schutzinstrumente (Artikel 29 bis 31)

Die Bestimmungen zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten haben eine hohe entwicklungspolitische Relevanz. Sie schaffen Flexibilität für Kamerun bei übermäßigen und potenziell schädlichen Importanstiegen aus der EU geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Folgende Bestimmungen sind dazu im Abkommen enthalten:

Die einschlägigen Regelungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) und WTO-Regelungen zu Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und zu multilateralen Schutzmaßnahmen werden bekräftigt. Darüber hinaus werden zusätzlich weitergehende bilaterale Schutzmechanismen geschaffen.

So können beispielsweise bei drohender erheblicher Schädigung inländischer Hersteller sowie drohenden erheblichen Marktstörungen (z. B. soziale Probleme, ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage, Betroffenheit vergleichbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Schutzmaßnahmen befristet auf den Zeitraum der Störung, grundsätzlich bis zu zwei höchstens aber bis zu vier Jahren, ergriffen werden. Folgende Schutzmaßnahmen können für die betroffenen Waren gegebenenfalls ergriffen werden: Aussetzung der vorgesehenen Absenkung des Einfuhrzolls; Anhebung des Zolls

sowie Einführung von Zollkontingenten. Weitere Schutzmaßnahmen können ergriffen werden, wenn infolge der Zolllenkung Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweiges verursacht werden. Grundsätzlich wird der WPA-Ausschuss mit der Prüfung der Maßnahmen befasst und kann Abhilfeempfehlungen erteilen. Diese bilateralen Schutzmechanismen gelten zunächst für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens und können verlängert werden.

Die EU verpflichtet sich, für mindestens fünf Jahre ab Inkrafttreten des Abkommens keine multilateralen Schutzmaßnahmen auf Importe aus Zentralafrika anzuwenden. Das WTO-Übereinkommen wird nicht in Anspruch genommen, um bilaterale Schutzmaßnahmen dieses Abkommens zu verhindern.

Kapitel 3 – Zoll und Handelserleichterungen (Artikel 32 bis 39)

Das Kapitel regelt Maßnahmen zur transparenten und effizienten Gestaltung von Zollverfahren, die gleichzeitig die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit wahren. Um dieses Ziel zu erreichen, ergreifen die Vertragsparteien verschiedene Maßnahmen zur Zoll- und Verwaltungszusammenarbeit.

Im Mittelpunkt stehen beispielsweise die Automatisierung einzelner Verfahren, die Schaffung eines leistungsfähigen Dienstes, die Erleichterung der Durchfuhr von Waren, Standardisierung der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Bereitstellung eines Rechtsbehelfsverfahrens, die Anwendung moderner Zolltechniken und die Informatisierung des Verfahrens. Ein Dialog mit Wirtschaftsbeteiligten über die zoll- und handelsrechtlichen Vorschriften und Verfahren sowie die Veröffentlichung relevanter Dokumente sollen mehr Transparenz schaffen und sicherstellen, dass die Anforderungen den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen.

Darüber hinaus soll zur Erleichterung des Handels, die regionale Integration durch Förderung einer Zollreform vorangebracht werden.

Kapitel 4 – Technische Handelshemmnisse und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Artikel 40 bis 47)

Ziele dieses Kapitels sind die Förderung des Warenhandels und Verbesserung der Fähigkeit, Handelshemmnisse zu erkennen, zu vermeiden und zu beseitigen sowie die Kapazitäten der Vertragsparteien zum Schutz von Pflanzen, Tieren und der öffentlichen Gesundheit zu stärken. Unter Hinweis auf multilaterale Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) und über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), werden die Ziele des Kapitels, der Geltungsbereich sowie Begrifflichkeiten definiert und auf die zuständigen Behörden gemäß Anlage II verwiesen. Auf Ebene der EU sind dies die Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission, für die Vertragspartei Zentralafrika die Unterzeichnerstaaten selbst.

Im Rahmen der Einfuhrbedingungen können die Vertragsparteien von Fall zu Fall Zonen mit einem bestimmten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Status vorschlagen und ausweisen. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu transparenten Handelsbedingungen und zu Informationsaustausch sowie zur Harmonisierung der Normen und sonstigen Maßnahmen im Geltungsbereich dieses Kapitels auf regionaler Ebene, zu Kompetenzaufbau und technischer Hilfe.

Kapitel 5 – Forstpolitik und Handel mit Holz und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Artikel 48 bis 53)

Dieses Kapitel erfasst Regelungen zum Handel mit Holz, anderen Waldprodukten und daraus hergestellten Erzeugnissen aus Kamerun sowie die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern. Das Zentralafrika-WPA soll damit zum Waldschutz und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Die Vertragsparteien kommen überein, das Vertrauen in den Handel mit Holz und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus legalen, objektiv überprüfbaren Quellen stammen, zu stärken und neue Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse zu schaffen (bspw. durch entschiedeneren Ausrichtung des öffentlichen Beschaffungswesens), bzw. zu fördern (bspw. durch Initiativen mit Akteuren des Privatsektors). Dafür soll ein unabhängiges Prüf- und Überwachungssystem eingeführt werden. Insbesondere soll auch der interregionale Handel Zentralafrikas besser überprüft und die Durchführung des Vertrages über den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Waldökosysteme Zentralafrikas und zur Errichtung der Kommission für die Wälder Zentralafrikas (COMIFAC) durch Kompetenzaufbau und technische Hilfen unterstützt werden. Die Vertragsparteien orientieren sich dafür an regionalen und internationalen Abkommen, wie beispielsweise dem COMIFAC oder dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES).

Titel IV – Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr (Artikel 54 bis 55)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ausgehend von ihren Verpflichtungen nach dem Cotonou-Abkommen, das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO durch eine schrittweise, asymmetrische, beiderseitige Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels auszuweiten.

Titel V – Handelsbezogene Bestimmungen (Artikel 56 bis 65)

In den folgenden Kapiteln legen die Vertragsparteien Themenbereiche fest, die im Rahmen weitergehender Verhandlungen konkretisiert und normiert werden sollen.

Insbesondere sollen die Verhandlungen im Bereich nachhaltige Entwicklung, welcher ein übergeordnetes Ziel des Abkommens darstellt, fortgeführt werden. Dabei sollen insbesondere Regelungen zum Schutzniveau, regionale Integration, Anwendung internationaler Umwelt- und Arbeitsnormen sowie zu Konsultations- und Überwachungsverfahren getroffen werden.

Des Weiteren sollen weitergehende Verhandlungen geführt werden über die Liberalisierung von grenzüberschreitenden Kapitalströmen; ein Wettbewerbskapitel; den Bereich des geistigen Eigentums unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Vertragsparteien; die schrittweise und beiderseitige Öffnung des Beschaffungswesens unter Berücksichtigung der Bedürfnisse Zentralafrikas sowie die Anpassung des Schutzes personenbezogener Daten an EU-Standards.

Grundlage für die Verhandlungen im Bereich Wettbewerb, geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen bildet ein Zweistufenplan, demzufolge die Vorschriften zunächst im Rahmen der regionalen Integration Zentralafrikas und nach einer gemeinsam festgelegten Übergangszeit auch auf bilateraler Ebene angewendet werden sollen.

Titel VI – Streitvermeidung und -Beilegung

Kapitel 1 – Ziel und Gestaltungsbereich (Artikel 66 bis 67)

Ziel des Titels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden, beziehungsweise einvernehmlich beizulegen. Die Regelungen des Titels gelten für den überwiegenden Teil der Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Zentralafrika-WPA. Ausgenommen sind die Artikel 29 und 30 über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Multilaterale Schutzmaßnahmen. Für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ist Artikel 98 des Cotonou-Abkommens anwendbar.

Kapitel 2 – Konsultationen und Vermittlung (Artikel 68 bis 69)

Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Zentralafrika-WPA sind die Vertragsparteien zunächst gehalten Konsultationen aufzunehmen, um in einem Zeitraum von bis zu 60 Tagen eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Im Gegenseitigen Einvernehmen kann erforderlichenfalls ein Mediationsprozess eingeleitet (Vermittlung) und infolgedessen unverbindliche Empfehlungen ausgesprochen werden.

Kapitel 3 – Streitbeilegungsverfahren (Artikel 70 bis 84)

Abschnitt I – Schiedsverfahren (Artikel 70 bis 73)

Ein Schiedsverfahren wird eingeleitet, wenn es den Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeiten durch Konsultationen oder durch Vermittlung beizulegen und die beschwerdeführende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragt. Die Einsetzung der drei Schiedsrichter erfolgt durch die Vertragsparteien und bei Uneinigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des WPA-Ausschusses. Die Entscheidung des Schiedspanels erfolgt in der Regel innerhalb von 150 Tagen.

Abschnitt II – Durchführung der Entscheidung (Artikel 74 bis 78)

Die Durchführung der Entscheidung erfolgt, indem jede Partei die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen trifft. Die getroffenen Maßnahmen müssen der anderen Partei und dem WPA-Ausschuss mitgeteilt und innerhalb einer von der beschwerten Partei (also der vertragsverletzenden Partei), bzw. dem WPA-Ausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist umgesetzt werden. Die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahmen mit dem Abkommen kann dem Schiedspanel erneut zur Entscheidung vorgelegt werden. Hat die beschwerte Partei bei Ablauf der Frist keine oder keine geeigneten Maßnahmen bekannt gegeben, müssen sich die Parteien binnen 30 Tagen über einen vorläufigen (finanziellen) Ausgleich einigen. Andenfalls kann die beschwerdeführende Partei – unter Berücksichtigung der Ziele des Abkommens – geeignete Maßnahmen mit vorläufigem Charakter ergreifen. Die EU-Vertragspartei verpflichtet sich Zurückhaltung bei Ausgleichsforderungen oder der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu üben.

Abschnitt III – Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 79 bis 84)

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren. Demnach sind unter Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen die Sitzungen des Schiedspanels und dessen Entscheidungen öffentlich. Das Schiedspanel kann Informationen und Sachverständigengutachten einholen und Parteien, die ein Interesse an dem Verfahren haben, in Form von Amicus-Schriftsätzen (Stellungnahmen) beteiligen.

Entscheidungen des Schiedspanels sollen, wenn möglich, einvernehmlich getroffen werden. Andernfalls wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen werden in keinem Fall veröffentlicht.

Kapitel 4 – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 85 bis 88)

Es wird eine Liste mit insgesamt 30 Personen aufgestellt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zu dienen. Es werden je fünf Personen durch die jeweiligen Vertragsparteien aufgestellt, fünf Personen einvernehmlich als potenzielle Vorsitzende des Panels und 15 Personen durch den WPA-Ausschuss, die über spezielles Fachwissen verfügen. Das Schiedspanel entscheidet nicht über Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Die Vertragsparteien können für dieselbe Maßnahme nicht gleichzeitig ein Verfahren nach dem Zentralafrika-WPA und der WTO-Streitbeilegungsverfahren einleiten. Des Weiteren werden Regelungen zu Fristen und der Änderung des Titel VI getroffen.

Titel VII – Allgemeine Ausnahmen (Artikel 89 bis 91)

Der Titel enthält allgemein anwendbare Ausnahmeregelungen, insbesondere zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der nationalen und internationalen Sicherheitsinteressen oder bestimmten steuerbezogenen Sachverhalten. Demnach ist das Abkommen nicht dahingehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden sollen, zu diesen Zwecken Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen.

Titel VIII – Allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 92 bis 108)

Artikel 92 sieht die Einsetzung eines WPA-Ausschusses vor, der für die Verwaltung aller unter dieses Abkommen fallenden Bereiche und die Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben zuständig ist. Zu dessen Sitzungen werden die Kommission der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC) und das Generalsekretariat der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (CEEAC) eingeladen. Es folgen die Definition der Vertragsparteien und Erfüllung der Verpflichtungen, Benennung von Koordinatoren im Rahmen eines stetigen Informationsaustausches.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht zu einer günstigeren Behandlung der anderen Vertragspartei gegenüber regionalen Integrationsprozessen. Die Unterzeichnerstaaten Zentralafrikas werden jedoch verpflichtet den jeweils anderen Unterzeichnerstaaten günstige Behandlungen oder Vorteile zu gewähren, die sie gegenüber der EU-Vertragspartei nach diesem Abkommen gewähren. Dies soll zur regionalen Integration beitragen, wenn dem Abkommen weitere Staaten Zentralafrikas beitreten.

Der Titel enthält Regelungen zum Dialog über Finanzfragen, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzaktivitäten und das Verhältnis zu anderen Übereinkünften, insbesondere zum Cotonou-Abkommen – welches gegenüber dem Zentralafrika-WPA nachrangig ist – und den WTO-Verpflichtungen, die durch das Abkommen nicht verletzt werden dürfen.

Das Zentralafrika-WPA erlaubt geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens und ermöglicht damit im Falle von Menschenrechtsverstößen die vollständige oder teilweise Aussetzung des Abkommens.

Gemäß Artikel 98 ist dieses Abkommen zu ratifizieren und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde notifiziert wurde. Die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung wird geregelt. Es wird, mit einer Kündigungsklausel versehen, auf unbegrenzte Zeit geschlossen und gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union angewendet wird und für die Gebiete der Unterzeichnerstaaten Zentralafrikas. Alle Staaten oder regionalen Organisationen Zentralafrikas können dem Abkommen über Antragstellung beim WPA-Ausschuss beitreten, jeder neue

Mitgliedstaat der EU wird aufgrund einer Klausel in der Beitrittsakte Vertragspartei dieses Abkommens.

C. Anlagen (I und II), Anhänge (I bis III) und Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Anlagen I und II enthalten die Vereinbarung über die Bekanntgabe von vorrangigen Waren für die Ausfuhr aus Zentralafrika in die EU sowie die vorrangigen Waren für die regionale Harmonisierung der Unterzeichnerstaaten Zentralafrikas – derzeit nur Kamerun – und den Verweis auf die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien.

Anhänge und Protokolle sind nach Artikel 108 Bestandteil des Abkommens.

Die Anhänge I bis III umfassen Angaben zu Maßnahmen im Rahmen des „Ausbaus der Leistungsfähigkeit und Modernisierung der Volkswirtschaften Zentralafrikas im Rahmen des WPA“, sowie Regelungen über die Zölle auf Waren mit Ursprung in Zentralafrika bzw. in der EU in Form von Zolltabellen.

Laut dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, leisten die Vertragsparteien einander unter bestimmten Bedingungen Amtshilfe zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts. Unterschieden wird dabei die „Amtshilfe auf Ersuchen“ von der „Amtshilfe ohne Ersuchen“. Das Protokoll regelt den Geltungsbereich der Amtshilfe, Form und Inhalt von Anträgen und Auskunft sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe. Die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften bleiben von dieser Regelung unberührt.